

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1894.

Nummer 11.

Dieses Heft erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Frohner v. Dannebergmann. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Von abhört bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Einhebungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Reichenstraße 68—70, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Theil:** Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika S. 219. — Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome S. 221. — Bekanntmachung, betreffend das Kreditgeben an farbige Angestellte der Landeshauptmannschaft für Togo S. 221. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln während des Geschäftsjahres 1893 S. 222. — Schiffsverkehr im Schutzgebiete der Marshall-Inseln im Jahre 1893 S. 223.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal- und Nachrichten S. 223. — Deutsch-Ostafrika: Bericht über die Expedition des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika in das Gebiet des Aushiji und Ulanga, am Kwasafsee und in das Hinterland von Kilwa S. 224. — Ueber den Werth und die Entwicklungsfähigkeit der Kolonie Deutsch-Ostafrika S. 230. — Bericht des Lieutenant Hattiers über einen Zusammenstoß mit Wahages und Bagogos S. 232. — Abfahrt der Erzdampfer für „Bejuw“ S. 233. — Togo: Von der Station Wismarburg S. 233. — Deutsch-Südwestafrika: Ueber die Kämpfe der Schutztruppe mit den Witboois S. 234. — Errichtung neuer Stationen S. 236. — Von der Trochthaubmündung S. 236. — Deutsch-Neu-Guinea: Von den Tabakplantagen der Astrolabe-Kompagnie S. 236. — Marshall-Inseln: Uebersicht der im Schutzgebiete der Marshall-Inseln am 1. Januar 1894 ansässigen Deutschen und Fremden S. 237. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antislaverei-Bewegung S. 237. — Aus fremden Kolonien: Sir Gerald Portal's Bericht über Uganda S. 238. — Fondonald S. 238. — Die Schutztruppe im Kongostaat S. 238. — Schiffsbewegungen im Kongostaat S. 239. — Verschiedene Mittheilungen: Bericht über die Thätigkeit der botanischen Centralstelle für die deutschen Kolonien im Etatsjahre 1893/94 S. 239. — Privatdozent Dr. Karl Dove S. 240. — Ritterliche Besprechungen S. 240. — Schiffsbewegungen S. 243. — Verkehrs-Nachrichten S. 243. — Anzeigen S. 245.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika.

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 115.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs für das ostafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

##### Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61), nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 80) und vom 31. Mai 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 211) sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenlandes, vom 1. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 131) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten des ostafrikanischen Schutzgebietes, welche ihr Dienstverhältnis aus dem Fonds dieses Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das ostafrikanische Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.



#### Artikel 2.

Im Falle des § 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Beförderung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

#### Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Angesehen erfolgen die in § 5 Absatz 1, §§ 18, 39, 52 und § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 sowie in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgezeichneten Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

#### Artikel 4.

Der Gouverneur, dessen Stellvertreter, der Abtheilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Befugniß, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, dem Gouverneur übertragen kann.

#### Artikel 5.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden vom Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist.

#### Artikel 6.

Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Reklamenansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Dienst-einkommen oder Pensions- und Reklamenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen.

Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebietes erworbenen Pensions- und Reklamenansprüche verlustig, sofern er die Uebernahme einer entsprechenden Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, mit welcher ein Dienst-einkommen von gleichem oder höherem Betrage verbunden ist. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.

#### Artikel 7.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einseitigen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

#### Artikel 8.

Die §§ 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 finden auf die Beamten mit folgenden Aufgaben Anwendung:

1. Die Befugniß, in Gemäßheit des § 81 Nr. 1 a. a. O. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch dem Gouverneur gegenüber den ihm unterstellten Beamten zu.
2. Dem Chef der Finanzverwaltung, dem Zolldirektor und den Bezirksamtännern steht die Befugniß zu, Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
3. Wegen den Oberichter und die Bezirksrichter können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

#### Artikel 9.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entsetzung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, anderenfalls durch den Gouverneur, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberichter tritt.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlassungsgründe festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur oder dem Oberichter anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 10.

Die im § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insegel.  
Gegeben Wartburg, den 22. April 1894.

(L. S.)

gez. Wilhelm I. R.

gez. Graf v. Caprivi.

## Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Sebbe, den 3. März 1894.

### Verordnung des kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Niederlassungen und Neubauten in Klein-Popo und Lome.

§ 1.

Jedermann, welcher beabsichtigt, in den Orten Klein-Popo und Lome eine neue Niederlassung zu gründen, hat diese Absicht vor Ausführung seines Vorhabens dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

Der Amtsvorsteher hat darüber zu wachen, daß derartige neue Niederlassungen keine Störung des Straßenverkehrs herbeiführen, und die hierfür nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 2.

Jeder in den beiden genannten Orten beabsichtigte Neubau von Häusern, Schuppen, Ställen und dergleichen muß vor Beginn des Baues dem Amtsvorsteher angezeigt werden.

Stehen dem Bau von Seiten der Bau- oder Polizeipolizei Bedenken entgegen, so hat der Amtsvorsteher die erforderlichen Abänderungen zu verfügen, nöthigenfalls den Bau vorläufig zu verbieten.

§ 3.

Die endgültige Entscheidung bleibt in allen Fällen dem Landeshauptmann vorbehalten, an welchen jederzeit Verzug gegen Verfügungen des Amtsvorstehers eingelegt werden können.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.

Sebbe, den 24. März 1893.

### Bekanntmachung, betreffend das Kreditgeben an farbige Angestellte der Landeshauptmannschaft für Togo.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es verboten ist, den farbigen und eingeborenen Angestellten der kaiserlichen Landeshauptmannschaft, insbesondere den Zollaufsehern, Post- und Telegraphendiensten, Polizisten, Postboten und Angehörigen der Polizeitruppe, Darlehen, Vorkäufe oder Kredit irgend welcher Art ohne schriftliche Genehmigung des Landeshauptmanns oder seines Vertreters zu gewähren.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft, und steht ihnen für etwa vorhandene Forderungen ein Anspruch auf das Gehalt der Betreffenden nicht zu.

Der kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.